

An die
Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Fehring
Grazerstraße 1
8350 Fehring



STADTGEMEINDE
FEHRING

Bauansuchen im vereinfachten Verfahren

Gemäß §20 Z 1 und 1a, Z 2 lit. a bis d, Z 3 Stmk BauG

Bauwerber/innen:					
Titel, Vorname, Familienname:					
Adresse:					
Mail		Telefon:			
Titel, Vorname, Familienname:					
Adresse:					
Mail:		Telefon:			
Ort des Bauvorhabens:					
GST-NR:		EZ:		KG:	
GST-NR:		EZ:		KG:	
Adresse:					
Art des Bauvorhabens:					
Ort, Datum und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung (Bauwerber/innen):					

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Zustimmungserklärung des Grundeigentümers gemäß § 22 Abs.(2) Z 2. des Stmk. BauG 1995

Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten
(wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

Als grundbücherlicher Eigentümer erteile ich / erteilen wir mit nachstehender Unterschrift die Zustimmung zur Einbringung und Durchführung des Bauvorhabens uneingeschränkt und unwiderruflich.

Titel, Vorname, Familienname	
Adresse:	
Unterschrift:	
Titel, Vorname, Familienname	
Adresse:	
Unterschrift:	

Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Baugesetz

- Amtlicher Grundbuchsauszug (nicht älter als 6 Wochen)
- amtliches Anrainerverzeichnis (Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke)
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)
- Für Vorhaben nach Ziff. 1 und 2: Der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur
- Bestätigung des/der Planverfassers/in, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Bauverfahren gem. § 33 Stmk. Baugesetz vorliegen und dass das Bauvorhaben den zurzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften entspricht

Erforderlichenfalls:

- Auszug aus dem Firmenbuch, falls der Bauwerber eine juristische Person ist
- Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen, sollte sich die bauliche Anlage innerhalb eines Abstandes von 15m zur Landesstraße befinden, dies gilt auch für Zufahrten
- Zustimmung bzw. wasserrechtliche Bewilligung der Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat Wasser Umwelt Baukultur, sollte sich das Grundstück in einem Hochwasserabflussgebiet befinden

Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

für Vorhaben nach § 20 Z 1, 1a, Z 2 lit. a bis d, Z 3

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;

1a. Nutzungsänderungen bei Kleinhäusern, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

a) Abstellflächen oder

b) Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden

für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m² und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;

c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;

d) Nebengebäuden;

Einreichplan:

- Lageplan, der auszuweisen hat: die Grenzen des Bauplatzes; die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen; die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander; die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl; die Grundstücksnummern; die Grundgrenzen; die Verkehrsflächen; die Nordrichtung; alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen; einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist
 - die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen; im Maßstab 1:100 (sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist)
 - die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Grenz – und Gebäudeabstände notwendig sind; im Maßstab 1:100 (sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist).
 - alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung, im Maßstab 1:100 (sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist)
 - die Darstellung der geplanten Geländeänderungen in den Schnitten und Ansichten.
 - die Darstellung der Abwasserentsorgungs-, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsleitung sowie der Nahwärmeversorgungsleitung (wenn ein Anschluss vorhanden oder geplant ist)
- die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form für die Berechnung der Bebauungsdichte und für die Berechnung der Bauabgabe
- die Angabe des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form
- Oberflächenentwässerungskonzept samt erforderliche Berechnungen
- Energieausweis oder Nachweis der U-Wert-Anforderungen gemäß OIB 6, wenn kein Energieausweis erforderlich ist
- Baubeschreibung die insbesondere folgendes enthalten soll: eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen

Wenn aus den vorher angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Die Behörde kann von der Beibringung einzelner angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

für Vorhaben nach § 20 Z 3

3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 im Bauland verursachen könnten;

- Einreichplan welcher folgendes enthalten sollte
 - Lageplan mit grün eingetragener 30,0 m-Bereichslinie
gegebenenfalls die Darstellung der Abwasserentsorgungs-, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsleitung
 - Grundriss, Ansicht und Schnitt mit Darstellung der geplanten Geländeänderungen (natürliches Gelände / neues Gelände)
 - Anrainerverzeichnis für den Nachweis der Zustimmung
- Gegebenenfalls Berechnung der Veränderung der Abflussverhältnisse

§ 88 Anforderungen

Bei Veränderungen des Geländes gemäß § 20 dürfen damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse keine Gefährdungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen verursachen.

WICHTIGE HINWEISE:

Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Die Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundstückseigentümer deren Grundstück vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (Verkehrsfläche) getrennt ist, hat durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen.